



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-002940**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung des Zugangs zum Gesundheitssystem für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung und eine Überprüfung der Erweiterung des Kreises der schwerbehinderten Menschen, die eine Reizfilterschwäche haben, geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung des Merkzeichens W im Schwerbehindertenausweis für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung – beispielsweise Autismus – gefordert.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung – wie zum Beispiel Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung – das Merkzeichen W eingeführt werden solle, um damit beispielsweise ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder Bahnfahrten in der ersten Klasse zu ermöglichen. Denn Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung hätten oftmals eine Reizfilterschwäche, die zu Überforderung führe (Shutdown, Meltdown oder Overload). Besonders ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus stelle auf Grund der sensorischen Besonderheiten und mangels Vorausehbarkeit für viele Autisten eine große Belastung dar, da es keine Rückzugsräume gebe. Zwar müsse laut Krankenkassen bei Bedarf ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Allerdings sei dies oftmals aus Kostengründen nicht möglich oder es gebe keinen Arzt, der sich mit den Bedürfnissen von autistischen Menschen auskenne und diese beurteilen könne. Für Betroffene könne dies zu weiteren Symptomen führen, im schlimmsten Fall bleibe ihnen eine notwendige Behandlung verwehrt oder werde diese nur unzureichend durchgeführt. Darüber hinaus solle ein



solches Merkzeichen Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung Bahnfahrten in der ersten Klasse ermöglichen, um sich den ruhigsten Platz suchen zu können. Die Notwendigkeit des geforderten Merkzeichens W könne außerdem von einer Fachkraft für Autismus geprüft werden. Um Menschen mit Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention einen Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen, sei daher vorliegend ein Handeln dringend erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 2 163 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 122 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Schwerbehindertenausweis nach Feststellung einer Schwerbehinderung, also ab einem Grad der Behinderung von 50, ausgestellt werden kann. Dieser Ausweis ist bundesweit gültig und dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen. Viele Nachteilsausgleiche für Menschen mit einer Schwerbehinderung sind an spezifische Behinderungen und bestimmte gesundheitliche Einschränkungen gekoppelt, die im Schwerbehindertenausweis durch bestimmte Merkzeichen kenntlich gemacht sind. Bei Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung, konkret bei Autismus, handelt es sich nach der in Deutschland aktuell gültigen zehnten Revision der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10-GM Version 2022) um eine „tiefgreifende Entwicklungsstörung“. Es werden verschiedene Autismusformen unterschieden, sodass diese heute üblicherweise unter



dem Begriff „Autismus-Spektrum-Störungen“ zusammengefasst werden. Kernsymptome der Autismus-Spektrum-Störungen sind Defizite in der sozialen Interaktion und in der Kommunikation sowie eingeschränkte, repetitive Verhaltensmuster, Interessen oder Aktivitäten. Den Betroffenen fällt es schwer, zwischenmenschliche Beziehungen im Rahmen von Familie, Freundschaft, Partnerschaft sowie Gleichaltrigen zu initiieren, aufrechtzuerhalten und zu gestalten. Sie haben häufig Spezialinteressen, ritualisierte Tagesabläufe und eine starke Abneigung gegenüber Veränderungen der eigenen Lebensumstände. Die Betroffenen können sowohl eine Hyper- als auch eine Hyporeaktivität auf sensorische Reize aufweisen. Das Spektrum reicht jedoch von schwersten Beeinträchtigungen mit geistiger und Sprachbehinderung bis hin zu nur schwach ausgeprägten Symptomen mit einem fließenden Übergangsbereich zur Normalität.

Soweit in der Petition die Einführung eines Merkzeichens W gefordert wird, um damit unter anderem eine Unterbringung in einem Einzelzimmer im Krankenhaus für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung, insbesondere mit Reizfilterschwäche, sicherzustellen, lässt sich seitens des Ausschusses Folgendes ausführen: Maßnahmen, die eine sogenannte Reizabschirmung zum Ziel haben und zu Stressreduktion bzw. Beruhigung führen sollen, gehören in der Regel zum Alltag in speziellen psychiatrischen Kliniken oder Abteilungen. Sie spielen vor allem in der psychiatrischen Akut- und Notfallbehandlung eine Rolle, insbesondere bei psychotischen oder manischen Patienten, bei psychisch stark belasteten Personen in Krisensituationen, aber auch bei anderen psychischen Störungen, bei denen spezifische Reize zu einer Symptomverstärkung beitragen. Die Reizabschirmung stellt dabei eine unterstützende Intervention dar, wozu zum Beispiel verschiedene Maßnahmen wie die Identifikation derjenigen Reize bzw. Stimuli, die zu der Symptomverstärkung führen, gehören oder die Gestaltung einer möglichst ruhigen und sicheren Umgebung. Dies kann unter anderem auch eine Reduktion von Lärm- und Lichtquellen oder ein Bereitstellen von Rückzugsmöglichkeiten – wie beispielsweise einem Time-out-Zimmer, einem Einzelzimmer oder Ähnlichem – einschließen, aber auch das Schaffen einer festen Tagesstruktur, eine pflegerische 1:1-Betreuung oder ein Verzicht auf konfrontierende psychotherapeutische Maßnahmen.



In der Petition wird allerdings vor allem auf eine Reizüberforderung im Rahmen von allgemeinmedizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalten hingewiesen. Der Petitionsausschuss erkennt diesbezüglich an, dass Kenntnisse bezüglich Methoden der Reizabschirmung oder der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen beim Personal in nicht-psychiatrischen Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern gegenwärtig wohl nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden können. Zwar sollen bei psychischen Auffälligkeiten von Patientinnen und Patienten stets konsiliarpsychiatrische Dienste hinzugezogen werden, die wiederum die im Einzelfall durchzuführenden therapeutischen Maßnahmen festlegen. Der Petitionsausschuss merkt allerdings an, dass eine solche Beurteilung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines konsiliarpsychiatrischen Dienstes wiederum dem ärztlichen Personal nicht-psychiatrischer Abteilungen obläge.

Auch wenn in der Regel Maßnahmen der Reizabschirmung bei psychischen Erkrankungen im Rahmen der psychiatrischen Akut- und Notfallbehandlung erforderlich sind, so erkennt der Petitionsausschuss, dass die Möglichkeit der Notwendigkeit solcher Maßnahmen ebenfalls im Rahmen von stationären somatischen Krankenhausbehandlungen bestehen kann. Gleiches gilt für die drohende Gefahr der (Eigen-)Gefährdung der von Reizfilterschwächen betroffenen Personen, wenn diese einen stationären Krankenhausaufenthalt trotz eines akut gesundheitsbedrohenden Zustandes zu meiden versuchen. Ob die Feststellung einer Schwerbehinderung in Verbindung mit der Zuerkennung des hier geforderten Merkzeichens und der damit einhergehenden dauerhaft konzipierten Schutzrechte für die Betroffenen, diese besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Reizfilterschwäche angemessen berücksichtigen oder ob es andere geeignetere Möglichkeiten zugunsten der Betroffenen gibt, vermag der Petitionsausschuss vorliegend nicht abschließend zu beurteilen. Er ist jedoch im Ergebnis der Auffassung, dass ein Handlungsbedarf für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung – insbesondere Reizfilterschwäche – besteht, um diesen einen sicheren Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen.

Was die Forderung nach einem Merkzeichen W im Schwerbehindertenausweis zur Ermöglichung von Zugfahrten in der ersten Klasse anbelangt, so weist der Petitionsausschuss auf folgende Aspekte hin:



Für Schwerkriegsbeschädigte sowie NS-Verfolgte, deren Erwerbsfähigkeit durch ihre Beschädigung um mindestens 70 Prozent gemindert ist, existiert bereits das Merkzeichen „1. Kl.“ im Schwerbehindertenausweis. Dieses Merkzeichen hat zur Folge, dass in Zügen der Deutschen Bahn AG mit einem Fahrschein der zweiten Klasse die erste Klasse benutzt werden darf. Die Eintragung setzt voraus, dass der körperliche Zustand der Personen bei Reisen ständig die Unterbringung in der ersten Wagenklasse erfordert. Diese Regelung ist historisch gewachsen und geht auf das Jahr 1917 zurück, als Kriegsversehrten der Übergang von der vierten (Holz) in die dritte Klasse (Polster) ermöglicht wurde. Nach dem Wegfall der vierten und der dritten Klasse bezieht sich die Übergangsmöglichkeit heute auf die erste Klasse. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Deutschen Bahn, für die sie auch keinen Ausgleich erhält. Der ursprüngliche Ansatz dieser Regelung war unter dem Gesichtspunkt des Sonderopfers der Kriegsbeschädigten gerechtfertigt und allgemein anerkannt.

Es ist allerdings aus Sicht des Ausschusses schon fraglich, ob ein neues Merkzeichen W mit der Möglichkeit von Zugfahrten in der ersten Klasse im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand von Menschen mit Reizfilterschwäche zielführend ist. Zwischenzeitlich gibt es jedenfalls in allen Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn (IC und ICE) Ruhezeiten. Und auch wenn diese Ruhezeiten nicht immer eine entsprechende Ruhe gewährleisten, kann dies auch durch eine Fahrt in der ersten Klasse nicht zweifelsohne garantiert werden.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erachtet der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition gleichwohl, soweit damit auch grundsätzlich die Frage nach der Gewährleistung eines sicheren Zugangs zum Gesundheitssystem für Menschen mit Besonderheiten der Wahrnehmung – insbesondere Reizfilterschwäche – angesprochen wird, als geeignet, in entsprechende zukünftige Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. In diesem Zusammenhang sollte nach Auffassung des Ausschusses auch überprüft werden, ob eine Erweiterung des Kreises der schwerbehinderten Menschen, die eine Reizfilterschwäche haben, angezeigt ist. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung des Zugangs zum Gesundheitssystem für Menschen mit



Besonderheiten der Wahrnehmung und eine Überprüfung der Erweiterung des Kreises der schwerbehinderten Menschen, die eine Reizfilterschwäche haben, geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.